



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Die Trennung der beiden Probleme

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

die Überschrift zeigt, daß für meine Ansicht das Fehlen des Königsbanns in den Marken den Ausgangspunkt bildet. Allerdings habe ich noch auf andere Elemente hingewiesen, namentlich auf die fränkischen Züge des Königsbanns. Aber die städtische Deutung der Pflughaften wird nicht erwähnt. Ich habe seitdem weitere Bestätigungen gefunden und glaube den Fortbestand der missatischen Gerichtsgewalt auch für das übrige Deutschland annehmen zu müssen. Die missatische Gerichtsgewalt mit ihrer besonderen Zuständigkeit ist mit dem Ende der Karolingerzeit nicht untergegangen sondern den Grafen innerhalb des Herzogtums delegiert worden. Die Markgrafen haben die Delegation nicht erhalten, weil sie der Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht bedurften.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung<sup>1)</sup>. Sie hat auch einen gewissen Erkenntniswert für die Hauptgliederung, denn sie erklärt die besondere Beziehung der schöffenbaren, Edeling, nobiles zum Königsbann. Aber mit der Auffassung der Pflughaften des Rechtsbuches hat sie nichts zu tun, auch nicht mit der Möglichkeit eines ländlichen Schulzengerichts, wie es sich BEYERLE denkt. Weshalb sollte der missatische Ursprung des Königsbanns es irgendwie ausschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Sondergerichte mit einem Teile der Dinggenossen abhielt?

#### b) Die Probleme der Dienstmannschaft. § 50.

1. Eine besondere Irrtumsgruppe tritt in den Ausführungen BEYERLES über meine Auffassung der Dienstmannschaft hervor. Von Anfang an und immer wieder<sup>2)</sup> habe ich betont, daß bei der Untersuchung des Ursprungs der Dienstmannschaft zwei verschiedene Fragen scharf zu scheiden sind, die Frage nach dem Ursprunge des Rechtsinstituts (institutsgeschichtliches Problem) und die Frage nach der Herkunft der Dienstmanneschlechter (genealogisches Problem).

2. Die erste Frage habe ich dahin beantwortet, daß das Rechtsinstitut der sächsischen Dienstmannschaft eine Fortbildung der altsächsischen Mundlingschaft ist, also derjenigen Rechtsbeziehung, in der die höheren Libertinen (normaler-

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Deutung des Würzburger Privilegs von 1168. (§ 51. N VI.).

<sup>2)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 178 ff.